

**Promotionsordnung
der Philosophischen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena
für das Fachgebiet Musikwissenschaft
am Gemeinsamen Institut für Musikwissenschaft Weimar-Jena
vom 5. Dezember 2001**

Gemäß § 5 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 79 Abs. 2 Satz 1 Nr. 11, 83 Abs. 2 Nr. 6, 85 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 9. Juni 1999 (GVBl. S. 331), zuletzt geändert durch Artikel 49 des Gesetzes vom 24. Oktober 2001 (GVBl. S. 265), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Promotionsordnung; der Rat der Philosophischen Fakultät hat am 27.11.01 die Promotionsordnung beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 04.12.01 der Promotionsordnung zugestimmt. Das Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst hat mit Erlass vom 14.03.2002, Gz. H1-422/1-277 die Ordnung genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

- I. Doktorgrad (§ 1)
- II. Zulassung zur Promotion (§§ 2-3)
- III. Eröffnung des Promotionsverfahrens (§§ 4-5)
- IV. Promotionsausschuss und Promotionskommission (§ 6)
- V. Dissertation (§ 7)
- VI. Kolloquium (§ 8)
- VII. Gesamtprädikat der Promotion (§ 9)
- VIII. Vollzug der Promotion und Urkunde (§§ 10-13)
- IX. Täuschung und Aberkennung der Promotion (§ 14)
- X. Einsichtnahme (§ 15)
- XI. Widerspruch gegen Entscheidungen im Promotionsverfahren (§ 16)
- XII. Ehrenpromotion und Erneuerung des Doktordiploms (§§ 17-18)
- XIII. Übergangsregelungen (§ 19)
- XIV. Gleichstellungsklausel (§ 20)
- XV. Inkrafttreten (§ 21)

Anlage 1 Zulassung von besonders qualifizierten Fachhochschulabsolventen

Anlage 2 Titelblatt der Dissertation

Anlage 3 Muster der Promotionsurkunde

I. Doktorgrad

§ 1

Die Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar verleiht durch den zuständigen Fachbereich unter Mitwirkung der Philosophischen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena den Doktorgrad des doctor philosophiae (Dr. phil.) für das Fachgebiet Musikwissenschaft, das am Gemeinsamen Institut für Musikwissenschaft Weimar-Jena gelehrt wird.

II. Zulassung zur Promotion

§ 2

(1) Die Zulassung zur Promotion setzt in der Regel ein mindestens mit dem Prädikat "gut" abgeschlossenes Studium an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule im Fachgebiet Musikwissenschaft voraus. Dabei wird im Regelfall ein Studium im Umfang des Hauptfaches Musikwissenschaft und zwei Nebenfächer vorausgesetzt.

(2) Wird die Promotion mit dem Nebenfach Musikwissenschaft oder mit der Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt im Fach Musik oder mit einer gegenüber dem ersten Studienabschluss veränderten Fächerkombination angestrebt, so überprüft der Magisterprüfungsausschuss der Hochschule für Musik FRANZ LISZT alle bisherigen Studien- und Studienabschlussleistungen des Kandidaten. Für diejenigen Fächer, die an der Friedrich-Schiller-Universität Jena abgeschlossen wurden, ist deren Magisterprüfungsausschuss

zuständig. Der Vorsitzende des Promotionsausschusses erteilt im Benehmen mit den Fachvertretern ergänzende Auflagen, deren Anforderungen sich aus den Prüfungsordnungen der entsprechenden Fächer ergeben. Diese Auflagen sind Teil des Zulassungsbescheides. Die Kandidaten haben diese Auflagen bis zur Eröffnung des Promotionsverfahrens zu erfüllen.

(3) Analog zur Überprüfung der Studienabschlussleistungen nach Abs. 2 erfolgt bei externen Promotionsbewerbern dann eine Überprüfung der Studienabschlussleistungen und gegebenenfalls eine Beauftragung mit Studien- und Prüfungsleistungen, die bis zur Eröffnung des Promotionsverfahrens zu erbringen sind, wenn die Bedingungen nach Abs. 2 Satz 1 vorliegen.

(4) Für eine Promotion im Fachgebiet Musikwissenschaft sind Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums Voraussetzung.

(5) Die Zulassung von besonders qualifizierten Fachhochschulabsolventen wird gem. Anlage 1 geregelt.

(6) Über die Zulassung zur Promotion und die gegebenenfalls gemachten Auflagen erteilt der Vorsitzende des Promotionsausschusses einen Zulassungsbescheid. Sofern nach § 3 die Annahme als Doktorand beantragt wird, ersetzt der Annahmebescheid den Zulassungsbescheid.

§ 3

(1) Wer die Zulassungsvoraussetzungen nach § 2 erfüllt und die Anfertigung einer Dissertation beabsichtigt, kann beim Promotionsausschuss unter Angabe des in Aussicht genommenen Themas der Dissertation die Annahme als Doktorand beantragen. Dem schriftlichen Gesuch sind zum Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen Urkunden und Zeugnisse in Form von Kopien (bei Fremdbewerbern in Form von beglaubigten Kopien) beizufügen.

(2) Der Vorsitzende des Promotionsausschusses entscheidet im Benehmen mit dem Ausschuss innerhalb von 2 Monaten über den Antrag des Bewerbers. Die Annahme als Doktorand kann nur erfolgen, wenn das Gemeinsame Institut für Musikwissenschaft Weimar-Jena die Möglichkeit hat, Betreuung bei der Erstellung der Dissertation zu gewähren und die Dissertation als wissenschaftliche Arbeit zu bewerten. Die Annahme setzt auch die einvernehmliche Zuordnung zu einem Professor, Hochschul- oder Privatdozenten als wissenschaftlichen Betreuer voraus. Ein Wechsel des Betreuers bedarf der schriftlichen Zustimmung des künftigen Betreuers. Aus der Annahme als Doktorand ergibt sich kein Rechtsanspruch auf Eröffnung des Verfahrens.

(3) Die Entscheidung über Annahme oder Ablehnung als Doktorand ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Eine Ablehnung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Annahmebescheid muss das Fachgebiet der Promotion (Musikwissenschaft), die beiden Nebenfächer, das Thema und den wissenschaftlichen Betreuer der Dissertation sowie gegebenenfalls die Auflagen nach § 2 Abs. 2, 3 und 5 benennen.

(4) Die Annahme als Doktorand kann widerrufen werden, wenn keine Aussicht besteht, dass die Dissertation in angemessener Zeit erfolgreich abgeschlossen wird. Dem Doktoranden ist vor einer entsprechenden Entscheidung durch den Promotionsausschuss Gelegenheit zur Anhörung zu geben.

III. Eröffnung des Promotionsverfahrens

§ 4

Der Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens ist schriftlich an den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten. Diesem Antrag sind folgende Unterlagen hinzuzufügen:

1. die Nachweise über die Zulassung zur Promotion nach § 2 bzw. die Annahme als Doktorand nach § 3 sowie der Nachweis über die Erfüllung der gegebenenfalls gemachten Auflagen,
2. vier Exemplare der Dissertation,
3. eine Erklärung, aus der hervorgeht,
 - 3.1. dass dem Antragsteller die geltende Promotionsordnung bekannt ist,
 - 3.2. dass der Antragsteller die Dissertation selbst angefertigt und alle von ihm benutzten Hilfsmittel und Quellen in seiner Arbeit angegeben hat,

- 3.3. welche Personen den Antragsteller bei der Auswahl und Auswertung des Materials sowie bei der Herstellung des Manuskriptes unterstützt haben,
- 3.4. dass die Hilfe eines Promotionsberaters nicht in Anspruch genommen wurde und dass Dritte weder unmittelbar noch mittelbar geldwerte Leistungen für Arbeiten erhalten haben, die im Zusammenhang mit dem Inhalt der vorgelegten Dissertation stehen,
- 3.5. dass der Antragsteller die Dissertation noch nicht als Prüfungsarbeit für eine staatliche oder andere wissenschaftliche Prüfung eingereicht hat,
- 3.6. ob der Antragsteller die gleiche, eine in wesentlichen Teilen ähnliche oder eine andere Abhandlung bei einer anderen Hochschule als Dissertation eingereicht hat, ggf. mit welchem Ergebnis,
4. ein amtliches Führungszeugnis, wenn der Bewerber nicht im öffentlichen Dienst steht,
5. der Nachweis über die Zahlung der Promotionsgebühr, deren Höhe sich nach der gültigen Gebührenordnung der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar richtet.

§ 5

- (1) Über die Eröffnung des Promotionsverfahrens entscheidet der Promotionsausschuss auf seiner nächsten Sitzung nach Eingang des Antrages mit der Mehrheit der Stimmen seiner promovierten Mitglieder.
- (2) Über die Eröffnung des Promotionsverfahrens erhält der Bewerber durch den Vorsitzenden einen schriftlichen Bescheid.
- (3) Bei einer ablehnenden Entscheidung des Promotionsausschusses ist gemäß § 16 Abs. 1 zu verfahren.
- (4) Die Zurücknahme des Promotionsantrages ist solange zulässig, bis das Promotionsverfahren durch eine ablehnende Entscheidung über die Dissertation beendet ist oder der Termin der mündlichen Prüfung angesetzt ist.

IV. Promotionsausschuss und Promotionskommission

§ 6

- (1) Zur Organisation und Durchführung der Promotionsverfahren setzt der zuständige Fachbereich der Hochschule für Musik FRANZ LISZT auf Vorschlag des Rates des Gemeinsamen Institutes für Musikwissenschaft Weimar-Jena einen Promotionsausschuss ein. Dieser ist zuständig für Grundsatzentscheidungen, für die Zulassung als Doktorand und zur Promotion, für die Eröffnung des Promotionsverfahrens, für die Bestellung der Gutachter, für die Festsetzung des Gesamtpredikates und für Ehrenpromotionen.
- (2) Dem Promotionsausschuss gehören drei habilitierte Professoren, ein Professor der künstlerischen Fächer und ein promovierter wissenschaftlicher Mitarbeiter der Hochschule für Musik FRANZ LISZT sowie zwei Professoren und ein promovierter wissenschaftlicher Mitarbeiter der Friedrich-Schiller-Universität an. Die Mitglieder der Friedrich-Schiller-Universität werden von der Philosophischen Fakultät vorgeschlagen. Der Ausschuss wählt aus seiner Mitte einen Professor als Vorsitzenden.
- (3) Die Sitzungen des Promotionsausschusses sind nicht öffentlich.
- (4) Zur Durchführung des Promotionsverfahrens bestellt der Promotionsausschuss eine Promotionskommission. Sie besteht in der Regel aus zwei Gutachtern der Dissertation und einem Vorsitzenden. Als Mitglieder der Promotionskommission können nur Professoren, die aufgrund ihrer wissenschaftlichen Leistungen nach § 48 Abs. 1 Nr. 3 und 4 ThürHG berufen wurden, habilitierte Hochschuldozenten oder Privatdozenten bestellt werden. Mindestens ein Mitglied der Promotionskommission soll Mitglied der Friedrich-Schiller-Universität Jena sein. Die Promotionskommission wird vom Promotionsausschuss auf Vorschlag des Vorsitzenden bei der Eröffnung des Promotionsverfahrens eingesetzt. Schlagen beide Gutachter für die Dissertation das Prädikat summa cum laude vor, wird ein dritter Gutachter bestellt, der dann ebenfalls Mitglied der Promotionskommission ist. Werden nach § 7 Abs. 6 u. 7 weitere Gutachter bestellt, so werden diese ebenfalls Mitglieder der Promotionskommission.

(5) Die Promotionskommission entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung auf der Grundlage schriftlicher Gutachten über die Annahme und Bewertung der Dissertation. Sie richtet das Kolloquium der mündlichen Prüfung aus und bewertet die erbrachte mündliche Prüfungsleistung und die Gesamtleistung des Promovenden.

(6) Alle Beschlüsse der Promotionskommission sind in einem Verfahrensprotokoll aktenkundig zu machen.

V. Dissertation

§ 7

(1) Mit seiner Dissertation weist der Bewerber die Fähigkeit nach, durch selbständige wissenschaftliche Arbeit Ergebnisse zu erzielen, die der Weiterentwicklung des Fachgebietes dienen, aus dem die Dissertation stammt.

(2) Die Dissertation ist in deutscher Sprache abzufassen und maschinenschriftlich und in gebundener Form vorzulegen. In begründeten Fällen kann der Promotionsausschuss auch eine andere Sprache zulassen. Einer solchen Dissertation ist dann eine Zusammenfassung in deutscher Sprache beizufügen.

(3) Die Dissertation ist mit einem Titelblatt gemäß Anlage 2 der Promotionsordnung sowie einem kurzen, den wissenschaftlichen Bildungsgang enthaltenen Lebenslauf zu versehen.

(4) Die nach § 6 Abs. 4 bestellten Gutachter prüfen eingehend und unabhängig voneinander, ob die vorgelegte Dissertation als Promotionsleistung angenommen werden kann. Sie beurteilen die wissenschaftliche Leistung einer anzunehmenden Arbeit in ihren schriftlichen Gutachten und vergeben folgende Prädikate:

summa cum laude	(überragende Arbeit)
magna cum laude	(sehr gute Arbeit)
cum laude	(gute Arbeit)
rite	(genügende Arbeit).

(5) Die Gutachten sollen dem Vorsitzenden der Promotionskommission nicht später als drei Monate nach Eröffnung des Promotionsverfahrens zugeleitet werden. Fristüberschreitungen sind zu begründen. Ist ein Gutachter nicht in der Lage, sein Gutachten in angemessener Frist zu erstellen, kann vom Promotionsausschuss ein neuer Gutachter bestellt werden.

(6) Wird von beiden Gutachtern das Prädikat summa cum laude vergeben, wird der Vorsitzende des Promotionsausschusses vom Vorsitzenden der Promotionskommission darüber benachrichtigt. Nach § 6 Abs. 4 ist vom Promotionsausschuss ein dritter Gutachter zu bestellen. Das Prädikat summa cum laude kann für die Dissertation nur vergeben werden, wenn alle Gutachter in dieser Bewertung übereinstimmen.

Liegen alle Gutachten vor, veranlasst der Vorsitzende der Promotionskommission die Fortführung des Promotionsverfahrens. Er benachrichtigt die habilitierten Mitglieder des zuständigen Fachbereichs der Hochschule für Musik FRANZ LISZT darüber, dass die Dissertation mit den Gutachten drei Wochen im Dekanat des zuständigen Fachbereichs ausliegt. Zugleich bittet er den Dekan der Philosophischen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena, die Hochschullehrer und die habilitierten Mitglieder der Philosophischen Fakultät über die Auslage der Dissertation mit den Gutachten im Dekanat der Philosophischen Fakultät zu informieren. Während dieser Frist sind die Benachrichtigten berechtigt, gutachterlich zur Dissertation Stellung zu nehmen.

Wird von allen Gutachtern die Annahme der Dissertation empfohlen, entscheidet die Promotionskommission auf der Grundlage sämtlicher Bewertungsvorschläge über das Gesamtprädikat der Dissertation. Stimmen die Prädikate der Gutachter überein, gilt das vorgeschlagene Prädikat als Gesamtprädikat der Dissertation. Bei abweichenden Prädikaten der Gutachter kann vom Promotionsausschuss ein weiteres Gutachten eingeholt werden. Der neue Gutachter wird Mitglied der Promotionskommission. Kann aufgrund der voneinander abweichenden Prädikate der Gutachter keine Einigung über das Gesamtprädikat der Dissertation erzielt werden, entscheidet die Promotionskommission mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Promotionskommissionsvorsitzenden den Ausschlag.

(7) Empfiehlt ein Gutachter die Ablehnung der Dissertation, entscheidet die Promotionskommission über die Fortführung des Promotionsverfahrens. Sie kann dafür mit Zustimmung der Mehrheit der promovierten Mitglieder des Promotionsausschusses zusätzliche Gutachten einholen. Die zusätzlichen Gutachter werden Mitglieder der Promotionskommission. Die Entscheidung über die Annahme oder Ablehnung nach erneuter Beurteilung trifft die Promotionskommission unter Berücksichtigung aller Gutachten.

(8) Lehnen zwei Gutachter die Dissertation ab, so ist das Promotionsverfahren erfolglos beendet. Ein Exemplar der Dissertation verbleibt bei den Akten des zuständigen Fachbereichs der Hochschule für Musik FRANZ LISZT.

(9) Bei Einstellung des Promotionsverfahrens erteilt der Vorsitzende des Promotionsausschusses dem Doktoranden einen schriftlichen Bescheid. Dem Doktoranden ist in diesem Fall Einsicht in die Akten zu gewähren.

(10) Die Gutachten können vom Doktoranden nach Annahme der Dissertation und Festsetzung des Termins für das Kolloquium eingesehen werden. Ausgenommen von der Einsichtnahme ist die Benotung durch die Gutachter.

VI. Kolloquium

§ 8

(1) Die mündliche Promotionsprüfung erfolgt in Form eines Kolloquiums von 60 Minuten im Fachgebiet Musikwissenschaft durch die Mitglieder der Promotionskommission.

(2) Der Kandidat schlägt im Benehmen mit dem Betreuer seiner Dissertation in angemessenem Zeitraum vor dem Kolloquium der Promotionskommission zwei Schwerpunkte außerhalb des Dissertationsthemas für die mündliche Prüfung vor. Im Kolloquium soll der Promovend im mündlichen Vortrag seine selbständige Beschäftigung mit zentralen Themen seines Fachgebietes und seine Kenntnisse zum Stand der Forschung nachweisen. Das Kolloquium findet frühestens 14 Tage, nachdem die Auslagefrist für die Dissertation beendet ist und nachdem die Promotionskommission nach § 7 Abs. 6 die Fortführung des Promotionsverfahrens beschlossen hat, statt.

(3) Nach Beendigung des Kolloquiums entscheidet die Promotionskommission über die Bewertung der mündlichen Prüfungsleistung. Die dafür zu vergebenden Prädikate sind:

summa cum laude	(überragend)
magna cum laude	(sehr gut)
cum laude	(gut)
rite	(genügend).

(4) Wird die mündliche Prüfungsleistung als nicht ausreichend abgelehnt, so werden mit dem Bewerber entsprechend § 8 Abs. 2 ein weiterer Prüfungstermin in angemessener Frist und neue vom Bewerber vorzuschlagende Schwerpunkte vereinbart. Wird auch im zweiten Kolloquium die mündliche Prüfungsleistung als nicht ausreichend abgelehnt, so gilt das Promotionsverfahren als endgültig gescheitert. Der Bewerber erhält einen entsprechenden schriftlichen Bescheid des Vorsitzenden des Promotionsausschusses.

VII. Gesamtprädikat der Promotion

§ 9

(1) Für das Gesamtprädikat der Promotion gilt die Bewertungsskala der Prädikate von § 7 Abs. 4.

(2) Das Gesamtprädikat ergibt sich aus dem Prädikat der Dissertation und demjenigen des Kolloquiums, wobei zu beachten ist, dass das Gesamtprädikat nicht besser als dasjenige der Dissertation sein darf. Ein Gesamtprädikat summa cum laude kann nur vergeben werden, wenn Dissertation und Kolloquium in gleicher Weise mit summa cum laude bewertet wurden.

(3) Der Vorsitzende der Promotionskommission teilt dem Promotionsausschuss die Empfehlung der Kommission für das zu vergebende Gesamtprädikat mit.

VIII. Vollzug der Promotion und Urkunde

§ 10

(1) Die Promotionskommission kann auf Vorschlag der Gutachter für die Veröffentlichung der Dissertation Auflagen zur Beseitigung von Mängeln erteilen. Dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses obliegt es, ihre Erfüllung festzustellen.

(2) Ist die Dissertation abgelehnt worden, so kann frühestens nach einem Jahr noch einmal ein weiterer Promotionsversuch unternommen werden.

§ 11

(1) Der Promotionsausschuss beschließt auf Grund der Empfehlung der Promotionskommission über das Gesamtprädikat.

(2) Der Vorsitzende des Promotionsausschusses teilt dem Bewerber die Beschlüsse der Promotionskommission und des Promotionsausschusses schriftlich mit und weist bei erfolgreichen Promotionsleistungen auf die Pflicht zur Veröffentlichung der Dissertation und die Bestimmung über den Vollzug der Promotion hin.

§ 12

(1) Nach der Annahme der Dissertation und dem erfolgreichen Abschluss der mündlichen Promotionsleistung ist der Bewerber verpflichtet, die Dissertation in angemessener Weise zu veröffentlichen und der Bibliothek der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar Pflichtexemplare über die vier Exemplare der Dissertation für die Prüfungsakten hinaus innerhalb von zwei Jahren wie folgt zu übergeben:

- a) entweder zehn gedruckte Exemplare, auf alterungsbeständigem, holz- und säurefreiem Papier und dauerhaft gebunden, oder
- b) sechs gedruckte Exemplare, wenn die Dissertation in einer Zeitschrift oder wissenschaftlichen Schriftenreihe publiziert worden ist, oder
- c) sechs gedruckte Exemplare, wenn ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt, eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird und die Veröffentlichung auf der Titelblattrückseite als Weimar-Jenaer Dissertation ausgewiesen ist, oder
- d) sechs gedruckte Exemplare und einen kopierfähigen, altersbeständigen Mikrofiche oder
- e) sechs gedruckte Exemplare und eine elektronische Version, deren Datenform und Datenträger mit der Bibliothek der Hochschule für Musik FRANZ LISZT abzustimmen sind.

Im Fall a), d) und e) überträgt der Doktorand der Hochschule für Musik FRANZ LISZT das Recht, weitere Kopien der Dissertation herzustellen und zu verbreiten. Die Veröffentlichung muss grundsätzlich als Weimar-Jenaer Dissertation ausgewiesen sein, und zwar in den Fällen a), d) und e) auf dem Titelblatt bzw. an der entsprechenden Position und in den Fällen b) und c) an geeigneter Stelle. Eine Verlängerung der Ablieferungsfrist bedarf der ausdrücklichen Bewilligung des Vorsitzenden des Promotionsausschusses.

(2) Gleichzeitig ist der Thüringer Universitäts- und Landesbibliothek Jena (ThULB) entweder ein gedrucktes Exemplar oder eine elektronische Version, deren Datenform und Datenträger mit der ThULB abzustimmen sind, einzureichen. Das Recht, weitere Kopien der Dissertation herzustellen, wird damit nicht übertragen.

§ 13

(1) Sobald die nach § 10 Abs. 1 erteilten Auflagen erfüllt sind und der Pflicht zur Veröffentlichung der Dissertation genügt worden ist, wird die Promotion durch die Aushändigung einer von den Rektoren sowie den Dekanen der Philosophischen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena und des zuständigen Fachbereichs der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar unterzeichneten Urkunde vollzogen. Als Promotionsdatum gilt der Tag der mündlichen Prüfungsleistung. Die Promotionsurkunde weist neben dem Gesamtprädikat das Prädikat der Dissertation aus.

(2) Erst mit der Aushändigung der Urkunde beginnt das Recht, den Doktorgrad zu führen.

(3) Abweichend von Abs. 2 kann dem Bewerber bereits vor Aushändigung der Urkunde die vorläufige Befugnis zur Führung des Doktorgrades erteilt werden, wenn die Erfüllung der übrigen Voraussetzungen nachgewiesen ist. Den Bescheid erlässt der Vorsitzende des Promotionsausschusses.

IX. Täuschung und Aberkennung der Promotion

§ 14

(1) Die Verleihung des Doktorgrades ist zurückzunehmen, wenn der Bewerber beim Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen oder bei Promotionsleistungen getäuscht hat, oder wenn Tatsachen bekannt werden, die eine Verleihung des Doktorgrades ausgeschlossen hätten. Die Entscheidung trifft der Promotionsausschuss mit der Mehrheit der Stimmen seiner promovierten Mitglieder nach Anhörung des Promovierten.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion nicht erfüllt, ohne dass der Bewerber hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung der Urkunde bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Doktorprüfung behoben.

(3) Für die Aberkennung des Doktorgrades gelten im übrigen die gesetzlichen Bestimmungen.

X. Einsichtnahme

§ 15

Der Bewerber hat das Recht, nach dem Abschluss des Promotionsverfahrens die Promotionsunterlagen einzusehen. § 7 Abs. 10 bleibt unberührt.

XI. Widerspruch gegen Entscheidungen im Promotionsverfahren

§ 16

(1) Dem Bewerber sind die Entscheidungen über die Zulassung zum Promotionsverfahren, über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation und über die Bewertung der mündlichen Prüfungsleistung mitzuteilen. Jeder belastende Bescheid des Promotionsausschusses bzw. der Promotionskommission ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(2) Gegen die Entscheidung kann der Betroffene binnen eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich beim Rektor der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch entscheidet der Promotionsausschuss mit der Mehrheit der Stimmen seiner promovierten Mitglieder. Den Widerspruchsbescheid erlässt der Rektor der Hochschule für Musik FRANZ LISZT nach Gegenzeichnung durch den Dekan des zuständigen Fachbereichs der Hochschule für Musik FRANZ LISZT.

(3) Für den Widerspruch und das Widerspruchsverfahren gelten die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung. Im übrigen gilt § 134 Satz 2 ThürHG.

XII. Ehrenpromotion und Erneuerung des Doktordiploms

§ 17

In Anerkennung hervorragender wissenschaftlicher Leistungen sowie besonderer Verdienste kann der Doktor ehrenhalber als seltene Auszeichnung verliehen werden. Näheres regelt die entsprechende Promotionsordnung der Hochschule für Musik FRANZ LISZT in der jeweils geltenden Fassung.

§ 18

(1) Die Promotionsurkunde kann zur 50. Wiederkehr des Promotionstages erneuert werden, wenn dies mit Rücksicht auf die wissenschaftlichen Verdienste oder auf die enge Verbindung des Jubilars mit der Friedrich-Schiller-Universität Jena oder der Hochschule für Musik FRANZ LISZT angebracht erscheint.

(2) Die Jubiläumsurkunde wird auf Antrag eines zuständigen Dekans der Friedrich-Schiller-Universität Jena oder der Hochschule für Musik FRANZ LISZT und nach Zustimmung des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät und des zuständigen Fachbereichsrates der

Hochschule für Musik FRANZ LISZT verliehen. Sie wird mit den Unterschriften gem. § 13 Abs. 1 versehen.

XIII. Übergangsregelungen

§ 19

(1) Für Bewerber, die ein neuberufenes Fachbereichs- oder Fakultätsmitglied an der Hochschule, der dieses Mitglied vor seiner Berufung angehörte, als Doktorand angenommen bzw. betreut hat, gelten die Zulassungsvoraussetzungen zur Annahme als Doktorand bzw. zur Eröffnung des Promotionsverfahrens der Herkunftshochschule.

(2) Das Promotionsverfahren wird unter Beachtung von Abs. 1 jedoch grundsätzlich nach dieser Promotionsordnung durchgeführt.

XIV. Gleichstellungsklausel

§ 20

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

XV. Inkrafttreten

§ 21

Diese Ordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität folgenden Monats in Kraft.

Jena, den 05.12.2001

Prof. Dr. Karl-Ulrich Meyn
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena

Anlage 1

Zulassung von besonders qualifizierten Fachhochschulabsolventen zur Promotion

1. Antragstellung

Der Antrag auf Promotion ist vom Kandidaten, der Absolvent der Fachhochschule ist, an den Promotionsausschuss des Gemeinsamen Instituts für Musikwissenschaft Weimar-Jena zu richten.

Dem Antrag sind beizufügen:

- eine Projektskizze zum Gegenstand der Dissertation
- Lebenslauf über den wissenschaftlichen Werdegang
- Abschlusszeugnis der Fachhochschule
- Diplomarbeit, ggf. Gutachten

2. Überprüfungsverfahren

Die Überprüfung der Studienabschlussleistungen an der Fachhochschule zur Erbringung weiterer Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt durch den zuständigen Magisterprüfungsausschuss gemäß § 2 Abs. 2 dieser Promotionsordnung.

Voraussetzungen für die Bearbeitung des Antrages:

- Abschlusszeugnis mit Gesamtnote von mindestens 1,5
- eine Empfehlung des Fachbereichs der Fachhochschule, der für den Studiengang, den der Kandidat abgeschlossen hat, zuständig ist
- die Gewährung der Betreuung der Dissertation durch einen Professor, Hochschuldozenten oder Privatdozenten des Gemeinsamen Instituts für Musikwissenschaft Weimar-Jena nach § 3 (2) dieser Promotionsordnung
- ein positives Votum des Professors, Hochschuldozenten oder Privatdozenten des Fachbereichs bzw. der Fakultät, der potentieller Betreuer der Promotion ist, über die Promotionswürdigkeit der eingereichten Projektskizze

Neben der Prüfung der o.g. Voraussetzungen erfolgt in dem Überprüfungsverfahren durch den Magisterprüfungsausschuss eine Prüfung der im Fachhochschulstudium erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen. Unter Orientierung an den Studien- und Prüfungsleistungen für einen entsprechenden Studienabschluss am Gemeinsamen Institut für Musikwissenschaft Weimar-Jena (Musikwissenschaft und ggf. Nebenfächer Musikpraxis und Kulturmanagement) bzw. der Philosophischen Fakultät (sämtliche andere Nebenfächer) für das gewünschte Fachgebiet der Promotion werden Auflagen für weitere Studien- und Prüfungsleistungen erteilt. Die Auflagen müssen innerhalb von 3 Semestern erbracht werden können.

Die Festlegungen des Magisterprüfungsausschusses sind nach § 2 (2) der Promotionsordnung vom Promotionsausschuss zu bestätigen und werden dem Kandidaten in einem Zulassungsbescheid mitgeteilt.

Die Auflagen müssen vor Eröffnung des Promotionsverfahrens erfüllt sein.

3. Betreuungsmodalitäten

Auf Antrag der Fachhochschule kann der Promotionsausschuss die Mitbeteiligung eines Fachhochschulprofessors an der Betreuung der Dissertation beschließen.

Anlage 2
Muster für die Titelseite einer Dissertation

Titel der Dissertation

Dissertation
zur Erlangung des akademischen Grades
doctor philosophiae (Dr. phil.)

vorgelegt

dem Rat des Fachbereichs XYZ der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar
und dem Rat der Philosophischen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena
von(bereits erworbener akadem. Grad, Vor- und Zuname)

geboren am in

Titelblattrückseite (unten)

Gutachter

1. _____
2. _____
3. _____

Tag des Kolloquiums: _____

Anlage 3
Muster der Promotionsurkunde

HOCHSCHULE FÜR MUSIK FRANZ LISZT WEIMAR FRIEDRICH-SCHILLER-UNIVERSITÄT JENA



Die Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar

verleiht

durch den Fachbereich III

unter Mitwirkung

der Philosophischen Fakultät

der Friedrich-Schiller-Universität Jena

unter dem

Rektor ...

und dem

Dekan ...

unter dem

Rektor ...

und dem

Dekan ...

Herrn / Frau

geboren am: in:

den akademischen Grad eines

"doctor philosophiae"

- Dr. phil. –

nachdem er / sie in einem ordnungsgemäßen Promotionsverfahren
durch die Dissertation:

... (Prädikat:)

sowie das Kolloquium seine / ihre wissenschaftliche Befähigung
erwiesen und
dabei das Gesamtprädikat

"..."

erhalten hat.

Weimar, den

Der Rektor

Der Dekan

Jena, den

Der Rektor

Der Dekan